

# Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46.

Marienwerder, den 18. November

1863.

Das 36ste Stück der Gesetzsammlung pro 1863 enthält unter:

- Nro. 5771. den Allerhöchsten Erlass vom 9. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße, in der Richtung auf Metelen, und von Borghorst nach Einsbetteln im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster;
- Nro. 5772. den Allerhöchsten Erlass vom 28. September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Alteneissen, Steele u. Boreck;
- Nro. 5773. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, vom 28. September 1863;
- Nro. 5774. die Bekanntmachung der Ministerial-Erläuterung, betr. die Ergänzung der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Conventionen zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen vom 8./9. Oktober 1860, vom 9. Oktober 1863;
- Nro. 5775. die Bekanntmachung der Ministerial-Erläuterung, betreffend die Gleichstellung der Königlich Preussischen und der Herzoglich Anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Warenbezeichnungen, vom 9. Oktober 1863.

Berlin, 9. November. Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigskirche versammelten sich heute Mittags 12 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtags der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Nachdem Sr. Majestät dem Könige gemeldet worden war, daß die Mitglieder des Landtags und die zu dieser Feierlichkeit eingeladenen versammelt seien, erschienen Allerhöchstdieselben, geleitet von den Prinzen des Königlichen Hauses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, nahmen Allerhöchstdieselben auf dem Throne Platz und verlasen stehend folgende Eröffnungsrede:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebnis weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte.

Es ist Mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zwischenräumen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Besugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen.

Über den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Besugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Besürftung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ausgegeben in Marienwerder den 19. November 1863.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabwöhllichen Bedürfnis hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirtschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Neorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereinrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Neorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet.

Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staats-Ausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Überschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen; sie werden, so weit dies jetzt zu überleben ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staats-Ausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatschatz zu decken. — Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Deficit noch nicht beseitigt; derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen. — Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 ohne Deficit abzuschließen.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetzentwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirtschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert, und die Bodenkultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbstätigkeit hat sich gehoben, und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwicklung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Communicationsmittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neu-Borpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereins-Regierungen eröffnet worden.

Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu festigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken,

bedürfen zur vollen Entwicklung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unterliegt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Actien-Gesellschaften und der Seeleute, so wie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand Ihrer Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63. der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlussnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppen-Aufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben.

Der Deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Exekution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Bezug auf den Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Exekution nicht genügen wird. Im Fall eines den Exekutions-Truppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung preußischer und österreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen.

Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der Kaiserlich Österreichischen Regierung angeregte Bundesreform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundes-Verfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde Ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundes-Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebnis von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem Preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. — Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die Preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungefährdet erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe Ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) Zwischen Stettin und Stockholm werden in diesem Jahre noch folgende Post-Dampfschiff-Fahrten stattfinden:

Abgang von Stettin: Dienstag den 17. November — „Drottning Lovisa“ — (Königin Louise), Dienstag den 24. November — „Skane“ — (Schoonen).

Abgang von Stockholm: Dienstag den 17. November — „Skane“ — (Schoonen).

Mit den Fahrten von Stettin am 24sten und von Stockholm am 17. November wird die See-postverbindung zwischen beiden Häfen für das laufende Jahr geschlossen.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Stadt werden, so lange die Witterungsverhältnisse es gestatten, noch in bisheriger Weise, wie folgt, unterhalten werden:

von Stralsund nach Stadt jeden Sonntag und Donnerstag Morgens,

von Stadt nach Stralsund jeden Dienstag und Sonnabend Morgens.

Berlin, den 11. November 1863.

General-Post-Amt. Philipsborn.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Bevörden.

2) Die bisher zum Gutsbezirke der Königl. Forst, Bandsburger Obersförsterei-Bezirks, Belauß Schwiebe, gehörige Dienstwiese des evangelischen Pfarrers zu Zempelburg, ist vom gebrochenen Gutsbezirke abgetrennt und mit dem Communalverbande der Stadt Zempelburg vereinigt worden.

Marienwerder, den 6. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die Konzession der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Finanzministers vom 21. August c. zum Geschäftsbetriebe der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Nederland“ zu Amsterdam in den Königl. Preuß. Staaten, nebst den Statuten der Gesellschaft, werden in einer außerordentlichen Beilage zu dieser Nummer des Amtsblatts hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Marienwerder, den 30. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter den Pferden in Warszewicz, Kreises Thorn, ist die roßverdächtige Druze ausgebrochen.  
Marienwerder, den 4. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Wir bringen hierdurch zur Kenntnis des beheiligten Publikums, daß die Forstgeld-Rezeptur für die Obersförsterei Bülowsheide vom 1. November d. J. ab von Lippau nach Bülowsheide in die dortige Wohnung des Rendanten Huber verlegt ist. Marienwerder, den 9. November 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

6) Die Rückgabe von Käutionen betreffend.

Der als Auswanderungs-Unternehmer concessionirte Kaufmann H. W. Böhme in Bremen, Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen u. Comp. daselbst hat erklärt, daß er das Geschäft der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates aufgegeben habe; eine gleiche Erklärung hat dessen General-Agent, Kaufmann Ludwig Deetjen hier selbst abgegeben, und haben beide die Rückgabe der von ihnen bestellten Käutionen beantragt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des rc. Böhme oder des rc. Deetjen Ansprüche geltend zu machen haben, aufgefordert, solche binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls denselben nach dem Ablaufe dieser Frist die Käutionen, welche sie bestellt haben, werden zurückgegeben werden.

Cöln, den 3. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgiestelle des Mogilnoer Kreises.

Die mit einem Gehalte von 100 Thlrn. jährlich verbundene Kreis-Chirurgiestelle des Mogilnoer Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualifizierte Bewerber können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 4. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Dem concessionirten Markscheider Julius Schwidtal ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Bromberg nach Sorau in der Nieder-Lausitz zu verlegen und von dort aus auch fernerhin Markscheider-Arbeiten im Schlesischen Hauptbergdistricte zu verrichten.

Breslau, den 7. November 1863. Königliches Oberbergamt.

### Personal-Chronik.

9) Der Apotheker Theodor Koch ist zum commissarischen Beigeordneten der Stadt Waldenburg ernannt worden.

Der Bäckermeister Haedke ist als Rathsherr der Stadt Dt. Erone auf 6 Jahre gewählt und bestätigt.

Der Rechtsanwalt Obuch und der Kaufmann Santowski sind als Rathmänner der Stadt Löbau auf 6 Jahre gewählt und bestätigt.

Der Förbermeister Rieger ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Garnsee auf 6 Jahre gewählt und bestätigt.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Concession zum Geschäfts-Betriebe der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland“ zu Amsterdam, nebst deren Statuten, so wie der öffentl. Anzeiger Nro. 46.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

# Beilage

zum Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

### Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-  
Versicherungs-Gesellschaft „Nederland“ zu Amsterdam.

Der unter der Firma: „Nederland“ in Amsterdam domicilierten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der untern 17. Juli 1858 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gälltigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Änderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilierten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ic. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich anzusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Ein schluss des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kommt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzu suchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. August 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage.

(gez.) Delbrück.

M. f. S. ic. IV. 7154. M. d. S. I. A. 6731.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

(gez.) von Klügkow.

# „Nederland“.

Anonyme

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam,  
mit Königlicher Genehmigung laut Beschlusses vom 17. Juli 1858 Nr. 57.

**Wir Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Großherzog von Luxemburg &c. &c. &c.

Berfügen auf das Uns von Pierre Louis Dubourcq und Johann Bos, beide wohnhaft zu Amsterdam, in ihrer Eigenschaft als ernannte Directoren einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland“ zu gründenden Lebensversicherungs-Gesellschaft &c. eingereichte Gesuch nebst Vorlage der Entwürfe der Gründungs-Akte nebst den allgemeinen Bedingungen der verschiedenen Contracte sammt den dazu gehörigen Tarifen über die von den Versicherten zu zahlenden Beiträge, indem sie um Unsere Genehmigung und Gütheilung derselben batzen;

Haben wir nach Einsicht des Berichts Unsers Ministers des Innern vom 12. Juli cr. Nr. 218 Abth. 7 und des Justiz-Ministers vom 16. derselben Monats Nr. 151,

In Betracht der Artikel 36 bis 56 incl. des Handelsgesetzbuches sammt den Königlichen Beschlüssen vom 16. Juli 1830 (Staatsblatt Nr. 54) und vom 2. Mai 1833 (Staatsblatt Nr. 15) für gut befunden und verfügen:

1. Unsere Genehmigung zur Errichtung einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland“ darzustellenden Lebensversicherungs-Gesellschaft zu ertheilen, in der Weise und unter den Bedingungen, wie solche sowohl in dem dem Gesuche beigefügten Entwürfe der notariellen Errichtungs-Akte genannten anonymen Gesellschaft, als auch in den zugleich eingereichten Entwürfen der allgemeinen Bedingungen für die Contracte angegeben sind.

2. Die dem Gesuche beigefügten Tarife zu genehmigen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Rescripts beauftragt; Unserm Minister des Innern wird hiervon eine Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

Haag, den 17. Juli 1858.

(unterzeichnet) **Willem.**

Der Justiz-Minister (gez.) C. H. B. Boot.

Uebereinstimmend mit dem Original: Der General-Secretair im Departement der Justiz

(gez.) De Jonge.

Für gleichlautende Abschrift: Der General-Secretair

(gez.) De Jonge.

**Artikel 1.** Die Gesellschaft führt den Namen „Nederland“; ihr Sitz ist zu Amsterdam.

**Artikel 2.** Die Gesellschaft wird von heute an für die Dauer von neunzig Jahren gegründet. Sollte eine frühere Auflösung nicht erfolgen, so muss spätestens Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die hier unten anzugebende Weise und mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung über das Fortbestehen der Gesellschaft entschieden werden.

**Artikel 3.** Der Geschäftskreis dieser Gesellschaft kann sich auf das Königreich der Niederlande, seine Colonien und auf die übrigen Europäischen Länder erstrecken.

Die Gesellschaft hat zum Zwecke: a. das Abschließen von Lebensversicherungs- und Rentever sicherungs-Verträgen, sowohl der gewöhnlichen als auch derjenigen, welche erst nach oder während einer bestimmten Frist in Kraft treten, und zwar auf das Leben einzelner oder mehrerer Personen, sowohl collectiv als individuell. Bei diesen Verträgen werden gewisse vorherbestimmte Überlebens-Chancen zur Grundlage genommen und werden die festgestellten vorans einzuzahlenden Einlagen oder Prämien berechnet nach den in Artikel 4 erwähnten Tarifen. Außerdem schließt die Gesellschaft alle Gattungen von Verträgen ab, deren Folgen von der menschlichen Lebensdauer abhängen; b. das Abschließen von Versicherungs-Verträgen auf eine bestimmte Zeit, welche unabhängig von dem Tode des Versicherten sind, und zum Zwecke haben, Kapitalien auf anwachsende Zinsen zu belegen und dieselben nach bestimmten Fristen oder in jährlichen Raten abzutragen; c. die Errichtung von Überlebens-Kassen (Tontinen) zur Bildung von Kapitalien, welche durch auslaufende Zinsen und den Tod der Mitglieder anwachsen; d. das Abschließen von Rückversicherungs-Verträgen für Posten, welche von andern Lebensversicherungs-Gesellschaften bereits abgeschlossen worden sind; e. das Erwerben und Veräußern nackter Eigentumsrechte, Nutznießerungen, Leibrenten und anderer jährlichen Auslehrungen.

**Artikel 4.** Die allgemeinen Bedingungen für die Verträge oder Polisen, die Tarife nebst den zu Grunde gelegten Berechnungen für die Lebensversicherungen und Leibrenten ebenso wie die allgemeinen Bedingungen der Überlebenskassen (Tontinen) werden von den Commissarien auf Antrag der Directoren festgestellt und der Regierung zur Beurtheilung vorgelegt.

**Artikel 5.** Nach Ablauf der ersten zehn Jahre des Bestehens der Gesellschaft und späterhin von zehn zu zehn Jahren müssen die Bestimmungen und Tarife der Gesellschaft revidirt werden.

Die aus dieser Revision hervorgehenden Veränderungen können ohne Königliche Genehmigung nicht in Kraft treten; vorbehaltlich dieser Genehmigung können jedoch auch vor Ablauf genannter Fristen die Tarife und Bestimmungen modifiziert werden.

Derartige Abänderungen können aber nie eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge ausüben. Diejenigen Bedingungen und Verträge, die nicht nach den Bestimmungen der Tarife festgestellt werden können, sollen den Grundsätzen dieser Tarife gemäß festgestellt werden. Auch mit Personen, die über sechzig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft vermöge gegenseitiger Uebereinkunft Lebensversicherungsverträge schließen.

Artikel 6. Das Maximum jeder Versicherungssumme ist bei Lebensversicherungsverträgen auf die Summe von fünfzigtausend Gulden und bei Leibrentenverträgen auf die Summe von zwanzigtausend Gulden festgesetzt.

Die Gesellschaft ist zwar auch berechtigt, höhere Beträge zu contrahiren, ist dann jedoch verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages den Mehrbetrag bei andern Gesellschaften zu reassecuriren.

Artikel 7. Alle in Artikel 3 nicht genannten Geschäfte und Unternehmungen sind für die Gesellschaft unstatthaft.

Artikel 8. Das Gesellschafts-Capital besteht aus einer Million Gulden, in tausend untheilbare Actien, jede zu tausend Gulden vertheilt.

Die Actien stehen auf Namen und werden nach laufenden Nummern in ein besonderes Register eingetragen.

Von der Einschreibung werden den Theilhabern Scheine ausgestellt, die von zwei Commissarien und den Directoren unterschrieben werden müssen.

Obenerwähntes Capital ist vertheilt unter:

den Herrn	Johann Jacob Nochussen,
"	Mr. Cornelis Heinrich Boudewijn Boot,
"	Edouard Joseph Mercier,
"	Johannes Vooscha,
"	August Joseph Dumon,
"	Jonchr. Wilh. Boreel von Hoogelanden,
"	Friedrich van der Duermenlen,
"	Jonchr. Mr. Friedrich Ludwig Herbert Bosch van Drakenstein,
"	Heinrich van Beel Bollenhoven,
"	Franciscus Johannes Baron van Wykerslooth von Weerdesteyn,
"	Jonchr. Mr. Rutger Jan Schijmelpenninc,
"	Mr. Michel Henri Godefroi,
"	Antoine Charles Hennequin Graaf de Villemont,
"	Hadelin Graaf de Liedelerke Beaufort,
"	Maurice Joseph Graaf de Robiano,
"	Alexander Graaf van der Burch,
"	Wilhelm Brolik,
"	Robert Daniel Wolterbeel,
"	Hexman Rahusen,
"	Jan van Eghen,
"	Jonchr. Mr. Wilhelm Ernst Johan Berg van Dussen Muylkerk,
"	Johannes Emanuel Bonnike,
"	Graf Adhemar du Val de Beaulieu,
"	Mr. Heur. Alexander Hartogh,
"	Mr. Isaac Jacobus Nochussen,
"	Mr. Franz de Wildt,
"	Johan van Heukelom,
"	Mr. Wilhelm Cornelis Mees,
"	Hexman van der Wal Vale,
"	Mr. Joh. Raymond Corver Hooft,
"	Jonchr. Pierre Herbert Bicker,
"	Mr. Herman Ameszoff,
"	Wilh. Jacob Elias Smitsaert,
"	Jean Charles 's Jacob,
"	Christian Peter van Eghen,
"	Daniel Willink van Collen,
"	Mr. Joh. Peter Adolf van Wickevoort Crom- melin,
"	E. C. Scharff,
"	Johannes Vorski,
"	Claude David Crommelin,
"	Jonchr. Adolph Carl Johan Ritter v. Rappard,
"	Jonchr. Mr. Floris Daniel François de Muy van Alsemade,
zusammen in tausend Antheile.	

den Herrn	Mr. Johannes Euden Anthonyzoon,
"	Mr. Anthony Euden Junior,
"	Mr. Reinhard Crommelin,
"	Jonchr. Archibald Joh. van de Pold,
"	Jacob de Bos Jacobszoon,
"	Franz Cornelis van Beekerath Glusekamp,
"	Charles Ectors,
"	Heinrich Willink,
"	Johannes Gerken,
die Frau	Anna Jacoba Gerken, Gentahlin des Herrn
"	Joh. Maria Baron HuysSEN van Kaltendyke,
den Herrn	Lucas Maximilian Schouwenburg,
"	Wilhelm Elisa Rynbende,
die Frau	Henriette Sophie Luisje Oldenburg, Wittwe
"	des Herrn Nicolas Johu. Pool van Baggen,
den Herrn	Nicolas Jan Pool van Baggen,
"	Anna Wilhelm von Eghen,
"	Charles Roosmale Nepveu,
"	Wilh. Meerwein,
"	Quirijn Blaauw,
"	Henr. Jacob Elzer,
die Herren	Trumper en Maertens,
"	J. Bellage Tiberghien & Comp.,
"	H. C. Voorhoeve & Comp.,
den Herrn	Mr. Hendr. Samuel van Lenep,
"	David Koning,
"	Salemou Kendorp,
"	Joh. Wilh. Kaiser,
"	Benjamin Nachenius,
"	Johannes Nachenius Benjaminuszoön,
"	Christ. Abel Waits,
"	Peter Rahusen,
"	David Rahusen,
"	Alexander Mendel,
die Herren	Gebrüder Boissevain,
Fräulein	Maria Cornelis van Wyf,
den Herrn	Stephains Cowenbergh,
die Frau	Elisabeth Maria Altman Wittwe des Herrn
"	J. G. Drees,
den Herrn	Ernst Rudolf Becker,
"	Johannes Borrius Adolphuszon,
"	Johann Solomon Bes,
"	Patrice Meyermaen,
"	Felix Joh. Isabelle van Camp,
"	André Langrand Dumonceau,
"	Johann Bos,
"	Pierre Louis Dubourcq

Artikel 9. Spätestens innerhalb eines Monats von heute an müssen auf jeden Anteil fünfzehn Procent oder hundert und fünfzig Gulden eingezahlt werden.

Bei vor kommenden Verlusten, welche den in Artikel 32 d zu erwähnenden Reservesfonds übersteigen sollen, wird von der Direction nach Verhältniß des Ausfalls eine zu leistende Zahlung ausgeschrieben.

Die Besitzer von Actien sind verpflichtet, diese Einzahlung innerhalb der von der Direction festgesetzten Frist zu leisten; untersäßt ein Mitglied oder Besitzer einer Actie eine oder mehrere schuldige Einzahlungen innerhalb der dazu anberaumten Fristen, oder haben die Erben derselben die in Artikel 12 festgesetzte Frist vorbeigehen lassen, ohne neue Eigentümmer derselben zu stellen, dann sollen jene unvollständig eingezahlten Actien nach vorher erfolgter Bekanntmachung samt den darauf bereits geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft verfallen sein; die Direction hat jedoch das Recht die nicht hinlänglich eingezahlten Actien zum Vortheil oder Nachtheil der Verpflichteten öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und sich für den etwaigen Aussfall an die Verpflichteten zu halten.

Artikel 10. Die Actionaire sind für keine höhere Summe als den vollen Betrag ihrer Anteile verbindlich.

Artikel 11. Zur Cession noch nicht voll eingezahlter Actien wird die Zustimmung der Direction erforderlich. Über die Annahme des neuen Actionaires (Cessionars) wird in einer Versammlung des Verwaltungsrathes durch geheimes Scrutinum nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Die Übertragung der Anteile geschieht in einem besonders zu diesem Zwecke bestimmtes Register und wird von dem Gedachten und dem Cessionar oder deren Bevollmächtigten unterzeichnet und durch die Unterschrift der Directoren bestätigt.

Die Übertragung wird auf den Anteilschein verzeichnet oder es wird auf Verlangen ein neuer Anteilschein ausgestellt, beides gegen Vergütung der hierzu festzustellenden Kosten. Mit der Übertragung eines Anteilscheins werden alle an demselben haftenden Rechte und Pflichten mit übertragen. Wird ein Anteilschein zufolge Artikel 9 als verfallen erklärt, dann soll bei der Registrierung der Übertragung ein neuer Schein ausgestellt werden.

Artikel 12. Nach dem Tode des Inhabers einer noch nicht voll eingezahlten Actie, müssen seine Erben innerhalb sechs Monate nach dem Sterbefalle Einen oder mehrere Inhaber an seiner Stelle in Vorschlag bringen, die jedoch ebenfalls der Bestätigung der Directoren bedürfen.

Artikel 13. Die Verwaltung der Gesellschaft besteht aus acht Commissarien und zwei Directoren.

Fünf dieser Commissarien und die beiden Directoren müssen Niederländer und zu Amsterdam wohnhaft sein. Hiermit werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt:

die Herren Mr. J. R. Corver Hooft zu Amsterdam, Commissar,

Mr. H. A. Hartogh zu Amsterdam, Commissar,

M. Langrand Dumonceau zu Brüssel, Commissar,

M. Rahusen zu Amsterdam, Commissar,

Honbr. Mr. R. J. Schimmelpenninck im Haag, Commissar,

W. Brolik zu Amsterdam, Commissar,

M. Daniel Wolterbeek zu Amsterdam, Commissar,

J. Baron von Wylerslooth v. Weerdestein zu Brüssel, Commissar,

J. Bos zu Amsterdam, Director,

P. L. Dubourcq zu Amsterdam, Director.

Artikel 14. Von ultimo April 1860 an soll jährlich einer der zu Amsterdam wohnenden und einer der nicht zu Amsterdam wohnhaften Commissarien nach Ordnung einer vorherbestimmten Reihenfolge ausscheiden; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Artikel 15. Entstehen durch vollendete Dienstzeit, durch freiwilliges Ausscheiden, Todesfall oder andere Ursachen eine Vacatur, so wird durch die Zusammenberufung der Actionaire eine neue Wahl ausgebracht; beim Sterben oder Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltung, müssen die zurückbleibenden sofort Maßregeln für den regelmäßigen Geschäftsgang ergreifen, dazu gehört auch die im Anfange dieses Artikels erwähnte Zusammenberufung der Actionaire.

Artikel 16. Nur Actionaire können Mitglieder der Verwaltung sein; die Commissarien müssen jeder zehn, die Directoren jeder zwanzig Actien besitzen, welche für ihre Verwaltung haften.

Artikel 17. In den Versammlungen des Verwaltungsrathes haben die Directoren nur berathende Stimmen.

In den Versammlungen können sowohl von den Commissarien als von den Directoren Anträge gestellt werden; die darauf folgenden Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder zugegen sein. Der Vorsitzende oder der ihn vertretende Commissar leitet die Versammlung; die Protocolle führt einer der Directoren, dieselben werden, nachdem sie genehmigt und vollzogen worden, in einer nächst folgenden Versammlung vom Vorsitzenden unterschrieben und in die Archive der Versammlung niedergelegt.

Die Commissarien können auch, sobald sie solches für nöthig erachten, ohne Anwesenheit der Directoren im Lokale der Gesellschaft Zusammenkünfte halten.

Artikel 18. Die Commissarien sind im Besondern mit der Aufsicht über die Handlungen der Directoren beauftragt, sie sind ermächtigt, zu jeder Zeit die Offenlegung der Angelegenheiten und die Revision der Kassen, Bücher und Papiere der Gesellschaft zu verlangen. Wird ihnen Obiges verwehrt oder finden sie die Verwaltung nachlässig oder schlecht, dann sind sie berechtigt, den Widerstand bietenden oder nachlässigen Director sofort seines Amtes zu entheben und Anstalten zu einer einstweiligen Stellvertretung zu treffen, bis hierüber in einer Versammlung der Actionaire, die innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Amts-Suspension berufen werden muß, entschieden ist.

Sie kommen, so oft sie dies für nöthig erachten, doch wenigstens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen, in welcher sie von dem Zustande der Gesellschaft Kenntniß nehmen; außerdem hat jedes Mitglied des Verwaltungsrathes die Befugniß, eine außergewöhnliche Sitzung des Verwaltungsrathes zu beantragen.

Artikel 19. Die Commissarien veranlassen die zeitige und zweckmäßige Belegung der disponibeln Gelder auf die durch sie vorgeschriebene Weise, nämlich entweder: 1) in Einschreibungen auf das Großbuch des Königreichs der Niederlande oder anderer Staaten, in niederländischen oder ausländischen Staatspapieren, in Schuldbriefen allgemein als solide anerkannter Anleihen von Gemeinden oder Privat-Institutionen contrahirt oder in vergleichenen Aktien, oder 2) in Belehnung oder Prolongation auf Effecten, oder 3) in Disconto auf solche Wechsel, welche wenigstens durch drei Unterschriften als solide besicherter Häuser verbürgt und auf feste Verfallstage, höchstens auf sechs Monate, ausgestellt sind, oder 4) in Darlehen mit hypothekarischer Sicherheit auf Immobilien, welche im Königreich der Niederlande liegen, oder 5) in Ankäufen von Versicherungsverträgen, welche von der Gesellschaft ausgestellt sind, oder in Belehnungen auf derartige Verträge nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder 6) in Erwerbung von Hypothekenschulden auf Immobilien, welche im Königreiche der Niederlande liegen, oder 7) in Erwerbung von Nutznieuzungen nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder endlich 8) in Erwerbung von nacktem Eigenthume nach dem zeitweiligen Werthe berechnet.

Alle hier oben nicht angegebene Geldanlagen, mit Ausnahme des Ankaufs der für die Verwaltung erforderlichen Baublocken, sind unstatthaft.

Artikel 20. Die zu Amsterdam wohnhaften Commissarien fungiren abwechselnd als Vorsitzer.

Der Vorsitzer ist als solcher ermächtigt: 1) Versammlungen zu berufen und dieselben zu leiten, in welchen bei Gleichheit der Stimmen seine Stimme entscheidet; 2) im Verein mit den Directoren Abschreibungen aus den Großbüchern zu bewirken; 3) folgende von den Directoren ausgestellte Acten mit zu unterzeichnen, als: Polisen, Contrakte, Verkäufe oder Uebertragungen von Eigenthümern oder Hypotheken und andere Acten, vermöge welcher die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt oder belegte Werthe wieder flüssig werden; 4) einen der Schlüssel des feuerfesten Schrankes, in welchem alle durch die Directions-Versammlung angezeigten Werthsachen aufzuhängen sind, zu bewahren; diese Schräule müssen mit Schlössern, die auf verschiedene Weise schließen, versehen sein; 5) den Directoren mit Rath an die Hand zu geben, im Falle dieselben derselben zu bedürfen glauben.

Bei seinem Abtreten oder spätestens alle drei Monate erstattet er in einer Sitzung des Verwaltungsrathes Bericht über den abgelaufenen Zeitraum; ist er abwesend oder durch Unwohlsein verhindert, so vertritt einer der Commissarien seine Stelle. Den Commissarien soll als Vergütung für Zeitverlust bei der Ausführung dieser Geschäfte ein von den Actionnairen festgestelltes jährliches Honorar verabreicht werden, welches die Beihilfeten nach Gutdünken unter sich vertheilen.

Artikel 21. Den Directoren ist die obere Verwaltung der Gesellschaft und die Regulirung der Ausfahrungen auf Contracte übertragen. Namentlich ist ihnen zur Pflicht gemacht: a. Contracte auf Lebensversicherungen, Leibrenten und Ueberlebensklassen nach oben festgesetzten Bestimmungen und Tarifen abzuschließen; sie veranlassen, daß der Vorsitzende diese Contracte und Polisen mit unterschreibe; b. die Empfangnahme der Gelder und Prämien der Contracte gegen von ihnen beiden unterschriebene Quittungen; c. Reassuranzien abzuschließen und die andrer Gesellschaften zu übernehmen auf folge Artikel 6; d. Einschreibungen, Effecten, Eigenthum, Hypotheken, Contrakte, Nutznieuzungen und nacktes Eigenthum zu kaufen und zu verkaufen; e. Disconto-Verträge oder Belehnungen auf Effecten, Hypothekenscheine oder Eigenthümer nach der in Artikel 19 angegebenen Weise zu bewirken; f. die Besorgung der baldmöglichsten Anlage der Gelder nach der zufolge Artikel 19 von den Commissarien anzugebenden Weise, mit dem Vorbehalte, immer eine Summe von mindestens hunderttausend Gulden, vermöge Anlage auf kurze Termine, nebst den zur Besteitung der täglichen Dienst-Ausgaben nöthigen Baarschaften disponibel zu halten; g. die Besorgung der Einschreibung auf das Großbuch der eingezahlten Summen zum Behufe der Ueberlebensklassen (Tontinen) innerhalb der durch die allgemeinen Bedingungen der Contracte vorgeschriebenen Fristen; h. die Sorge für die richtige Führung der Bücher und Register der Gesellschaft; i. den Commissarien zur vorläufigen Untersuchung eine Jahres-Rechnung, Rechenschafts-Bericht nebst der Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember schließende Rechnungsjahr vorzulegen. Von dem mit ultimo Dezember 1859 schließenden Rechnungsjahre an müssen erwähnte Stücke alljährlich vor ultimo Februar vorgelegt werden.

Artikel 22. Die beiden Directoren unterschreiben gemeinschaftlich alle Acten, Briefe, Contracte und Quittungen der Gesellschaft; sie vertreten dieselbe in Rechts-Angelegenheiten, können in ihrem Belang Vergleiche abschließen und sich, vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit durch Andere vertreten lassen.

Sie erneuern und entlassen gemeinschaftlich alle Agenten, Beamten und Schreiber der Gesellschaft und setzen ihre Gehälter und Löhne fest; bei getheilter Meinung entscheiden die Commissarien. Jeder derselben besitzt einen Schlüssel zu dem in Artikel 20 §. 4 erwähnten feuerfesten Schrank, sowie zu einem andern feuerfesten Schrank, der zur Aufbewahrung der Hauptbücher, des zum täglichen Gebrauche erforderlichen Haaren Geldes und derjenigen Werthstücke, deren Anlegung durch die Commissarien noch nicht entschieden, bestimmt ist. Dieser Schrank muß ebenfalls mit verschiedenartig schließenden Schlössern versehen sein.

Artikel 23. Die Directoren haben die Pflicht, die Commissarien schlemigst über Umstände, welche der Gesellschaft zum Schaden gereichen könnten, in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Mittel vorzuschlagen, die sie für geeignet halten, die Furcht vor drohenden Verlusten abzuwehren.

Artikel 24. Ist einer der Directoren abwesend, unwohl oder sonstwie an der Ausübung seiner Functionen verhindert, so übernimmt der Zurückbleibende die Funktionen Beider; im Falle aber, wo die Unterschrift beider

Directoren erforderlich ist, soll einer der Commissarien als Stellvertreter des Berhinderten ernannt werden; beide Directoren dürfen nicht zugleich abwesend sein.

Artikel 25. Der Gehalt der beiden Directoren wird von den Actionairen in ihrer Versammlung festgestellt; die Kosten für Lokal, Bureau, Beamten (Diebstpersonal), Papier, Drucksachen, Erleuchtung, Heizung, Reise- und Beurlaufskosten im Belang der Gesellschaft, alle auf ihrem Geschäftsbetrieb und Eigenthum haftende Steuern müssen von ihr getragen werden. Zu diesen Kosten werden auch noch, außer der später zu erwähnenden eventuellen Vergütung nach Procenten, die dem Herrn Langrand-Dumonceau, vorbehaltlich der Erfüllung seiner durch diese Acte übernommenen Verbindlichkeit, bedingte Vergütung von Einem Gulden für jede abzugebende Police gerechnet.

Artikel 26. Die im Artikel 21 i. erwähnte, von den Directoren den Commissarien vorzulegende Rechnung, Rechenschaftsbericht und Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember abgelaufene Rechnungsjahr, giebt den Nachweis über den erzielten Reingewinn oder erlittenen Schaden der Gesellschaft. In jeder später zu erwartenden ordentlichen Versammlung der Actionaire wird eine Commission von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern ernannt, welche für das folgende Jahr diese Stütze zu untersuchen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat, welche dann darüber einen endgültigen Beschluss fällt. Für das erstmal übernehmen die zu Amsterdam wohuhästen meistbeteiligten Actionaire diese Untersuchung.

Artikel 27. Alljährlich soll im Monat April zu Amsterdam eine Versammlung der Actionaire zusammenberufen werden, zu dem Zwecke: 1) derselben Rechnung abzulegen, Bericht zu erstatten und die Bilanz des verflossenen Rechnungsjahrs vorzulegen; die erste vorläufige Versammlung findet im Jahre 1860 statt; 2) möglicherfalls die erledigten Stellen in der Direction wieder zu besetzen; 3) auf alle Anträge des Verwaltungsrathes und der Actionaire Beschlüsse zu fassen.

Diese Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage bei der Direction schriftlich eingereicht werden, und von mindestens fünf Actionairen unterschrieben sein.

Die Direction kann auch dieser und anderer Gegenstände wegen außergewöhnliche Versammlungen der Actionaire berufen.

Artikel 28. Spätestens zehn Tage vor jeder Versammlung werden die Actionaire im Namen der Direction mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Es erfolgt hierzu zugleich ein öffentlicher Aufruf.

Artikel 29. In der Versammlung der Actionaire ist die Stimmberechtigung folgendermaßen vertheilt:

Der Inhaber von 1 bis 4 Actien hat 1 Stimme,	
5 - 9	2 Stimmen,
10 - 19	3
20 - 39	4
40 und mehr Actien hat 5 Stimmen.	

Die Actionaire erscheinen persönlich in der Versammlung oder lassen sich durch gehörig bevollmächtigte Actionaire vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Actionaire repräsentieren.

Artikel 30. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Actionaire und ernennt zwei Stimmensammler und einen Secretare. Die Protolle werden von den oben erwähnten vier Personen unterschrieben und in den Archiven der Gesellschaft aufbewahrt.

Artikel 31. Um über gewöhnliche Angelegenheiten Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens zehn Actionaire gegenwärtig oder repräsentiert sein, welche mindestens ein Viertel des Gesellschaftskapital repräsentieren. Ist wegen Unvollständigkeit eine Versammlung nicht beschlußfähig, so muss nach kurzer Frist eine zweite Versammlung ausgeschrieben werden, in welcher jedoch keine andere Gegenstände zur Sprache kommen dürfen, als diejenigen, für welche die erste Versammlung bestimmt war; diese zweite Versammlung ist mit jeder Anzahl Actionaire beschlußfähig.

Alle Beschlüsse in diesen ordentlichen Versammlungen werden nach absoluter Stimmenniehrheit gefasst. Muß über das Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft, über die Abänderung der Statuten oder über die Dienstenthebung eines Directors oder Commissars beschlossen werden, so ist die Gegenwart der Hälfte der Actionaire erforderlich, welche mindestens das halbe Kapital der Gesellschaft repräsentieren. Zur Beschlussnahme werden drei Viertel der anwesenden Stimmen erfordert. Die Abstimmung kann heimlich geschehen, wenn fünf oder mehr Stimmberechtigte dies verlangen möchten.

Die Actionaire oder ihre Bevollmächtigten müssen vor Eröffnung der Versammlung zu der hierzu anberaumten Zeit und am bestimmten Orte sich über die Anzahl Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, ausweisen, um die Einschreibung zu veranlassen.

Artikel 32. Nach festgestellter Bilanz wird der Reingewinn folgendermaßen vertheilt:  
Erstlich wird ein Betrag von 4% vom eingezahlten Gesellschaftskapital zur gleichmäßigen Vertheilung der Zinsen für jede Actie abgesondert.

Zweitens soll von den Überschüssen verabreicht werden: a. dem Herrn Langrand Dumonceau als Gründer und Rathsmann der Gesellschaft lebenslanglich, vorbehaltlich derselbe den durch diese Acte übernommenen Pflichten nachkommt, fünf Prozent. Nach seinem Tode sollen diese 5% zu den ad d erwähnten 65% geschlagen werden; b. den sämtlichen Commissarien gemeinschaftlich 15%; c. den beiden Directoren 15%; d. den Actionairen 65%.

Im Beginne soll von den für die Actionaire bestimmten 65% jährlich 15% von dem ad Zweitens oben erwähnten Überschüsse in eine Reservekasse gelegt werden, die vorzugsweise zur Deckung von Verlusten bestimmt ist. Sobald die Reservekasse durch erwähnte 15% und durch eigene Zinsen zu einer Höhe von 850.000 Fl. angewachsen sein wird, soll für dieselbe nichts mehr reservirt, sondern die Zinsen zu den gewöhnlichen Eintümern

gerechnet werden. Sintk indessen der Reservefonds unter oben erwähnte Summe herab, so findet genannte Absondnung wieder Statt.

Artikel 33. Während mindestens vierzehn Tagen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage, an welchen den Actionairen die Bilanz vorgelegt werden soll, muß dieselbe im Locale der Gesellschaft zur Einsicht offen liegen. Hierzu muß in den Vorladungsschreiben Anzeige gemacht werden. Alle fünf Jahre soll die Bilanz auch denjenigen, die mit der Gesellschaft contrahirt haben, in ihrem Locale zur Einsicht offen gelegt werden.

Artikel 34. Sobald die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen, soll die Direction den Actionairen die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. In diesem Falle hat sich die Direction nach den Bestimmungen des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches zu richten.

Artikel 35. Bei der eventuellen Auflösung der Gesellschaft soll die Direction in einer Versammlung der Actionaire ein Inventar und einen Ausweis über den Sachbestand vorlegen.

Artikel 36. Die Versammlung soll dann unverzüglich zur Liquidation der Angelegenheit drei Commissarien und zwei Stellvertreter ernennen.

Artikel 37. Die zur Liquidation ernannten Commissarien vertreten die Direction und übernehmen alle Geschäfte, Documente, Bücher und Werthsachen; sie haben die Vollmacht, die Liquidation zu bewirken; sie suchen die laufenden Contracte im Wege der Güte auszugleichen und zu auflösen, oder reassuriren dieselben bei andern Gesellschaften; sie reguliren und bezahlen bestmöglichst die der Gesellschaft zur Last fallenden Verluste und Schaden, nehmen ihre Forderungen in Empfang und realisiren ihre Activa.

Artikel 38. Die Bescheinigungen über Verkauf und Uebertragung von Eigenthum und Werthsachen der Gesellschaft müssen von wenigstens zwei der Liquidations-Commissarien unterschrieben werden. Diese Commissarien sind ermächtigt Vergleiche abzuschließen und Stellvertreter zu ernennen; ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Artikel 39. Alle sechs Monate soll von den Commissarien ein Inventar aufgenommen und den Actionairen vorgelegt werden.

Artikel 40. Die Liquidations-Commission soll es sich angelegen sein lassen, ein genügendes Kapital im Besitz zu behalten, um den noch laufenden Contracten Genüge leisten zu können, damit den Contrahenten die größtmögliche Sicherheit geboten werde. Nur diejenigen Capitalien, die zu obigem Zwecke oder zur Abtragung der Schulden der Gesellschaft unnötig erscheinen, soll sie zur Rückerstattung an die Actionaire nach Verhältniß ihrer Anteile bestimmen. Dieselbe legt den Actionairen Rechenschaftsbericht rücksichtlich der Liquidation ab.

Artikel 41. Zu diesen Statuten können mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung Veränderungen gemacht werden, jedoch nur in einer Versammlung von Actionairen nach Maßgabe der in Artikel 31 Alinea 5 angegebenen Weise. Haben die Veränderungen nur auf die Artikel, welche die Auflösung der Gesellschaft betreffen, Bezug, so kann darüber in einer ordentlichen Versammlung der Actionaire entschieden werden.

Artikel 42. Sollte eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Commissarien und Directoren obwalten, so sind Letztere verbunden, sich nach der Ansicht der Mehrheit der Erstern zu richten. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Directoren haben die Commissarien zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Directoren und Actionairen entscheiden nach niederländischen Gesetzen ernannte Schiedsrichter.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten werden auf gewöhnlichem Rechtswege entschieden. Es steht indessen der Direction auch frei, jede andere Ausgleichung im Belang der Gesellschaft zu bewirken.

Artikel 43. Der Herr André Langrand Dumancau verpflichtet sich, der Direction stets mit Rath und Aufklärung zur Seite zu stehen und dieselbe mit allem Wesentlichen und Wichtigsten in Beziehung auf Lebensversicherungen vertraut zu erhalten und ihr von allem Wissenswerteigen in dieser Hinsicht Anzeige zu machen; genannte Mühewaltungen, die bereits gegebenen Auflösungen und seine Mitwirkung bei der Gründung der Gesellschaft werden als Äquivalent betrachtet für das ihm laut Artikel 25 und 32 persönlich zugestandene Honorar.

29. Juli 1858.

Unterzeichneter Dr. jur. Pieter Lyndrajer jun., Königlicher Notar hierselbst, erklärt hiermit, daß die obenstehende Abschrift der Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft „Nederland“ hier, mit denen in der Acte, auf welche die Allerhöchste Königliche Genehmigung zur Errichtung vorerwähnter Gesellschaft ertheilt worden, übereinstimmend sind.

Amsterdam, den 1. Dezember 1862.

Der Königliche Notar (gez.) Lyndrajer.

### Allgemeine Bedingungen der Einschreibungs-Contracte in die Ueberlebungskassen.

Artikel 1. Die Beteiligung beruht auf dem Leben einer im Contracte bezeichneten Person.

Derjenige, welcher an einer Ueberlebungskasse Theil nimmt, heißt Einschreiber.

Derjenige, zu dessen Nutznießung Theil genommen wird, heißt Theilhaber.

Artikel 2. Die in diese Kassen eingelegten Summen, sowie auch diejenigen, welche aus den Zinseszinsen entstehen, werden auf dem Zeitpunkte für den Ablauf der Ueberlebungskasse bestimmt, unter die Theilhaber verteilt, welche den Nachweis über das Leben Derjenigen, auf welchen ihre Beteiligung beruht, werden gesiezt haben, unter Beachtung der Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16, und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 21 und 22.

Artikel 3. Bei der Errichtung der Ueberlebungskasse wird der Zeitpunkt des Abschlusses, nach welchem keine Einschreibungen mehr angenommen werden, festgesetzt.

Die Einschreibung geschieht durch eine einmalige Einlage oder durch jährliche Einzahlungen, letztere werden als eine einmalige nach und nach in dieselbe Kasse geschehene Einzahlung betrachtet.

Ein Schlusstermin der Ueberlebungskasse wird festgesetzt. Die Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer des Contracts, bleiben gleichwohl berechtigt, ihre eingelegten Gelder nebst Zinsen derselben vor diesem Zeitpunkte zurückzufordern, unter Beachtung nämlich der Artikel 21 und 23 dieser allgemeinen Bedingungen, sowie unter Verpflichtung, den guten Gesundheitszustand der Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, durch eine Erklärung eines von Directoren angewiesenen Arztes darzuthun.

Artikel 4. Wenn Dessenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, alle dasselbe Alter haben, und ihre Einlagen zu gleicher Zeit stattgefunden haben, so nehmen die Theilhaber an der zu vertheilenden Masse nach Verhältniß der von jedem genommenen Einlagen Theil. Als gleich alt werden Dessenigen betrachtet, welche in ein und demselben Jahre geboren sind; als alleinige Ausnahme hiervon ist das Alter zwischen dem Geburtstage und dem ersten Jahre zu betrachten; dieser Zeitpunkt wird in drei Abschnitte vertheilt, deren erster die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs bis zu zwölf Monaten umfaßt.

Artikel 5. Wenn Dessenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, verschiedene Alters sind, so wird die Gleichheit der Rechte eines jeden Theilhabers nach verhältnismäßigen Antheilen hergestellt, unter Berücksichtigung des Alters derselben Person, auf deren Leben die Beihilfung beruht, sowie des Betrages und des Zeitpunktes der geschehenen Einlagen. Die wahrscheinliche Lebensdauer eines jeden Alters wird nach den Sterblichkeits-tabellen von Département berechnet; der Maßstab der Zinsen wird von der Gesellschaft selbst festgestellt.

### Gründung der Ueberlebungskassen.

Artikel 6. Die Bedingungen einer jeden Ueberlebungskasse werden innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Bedingungen beim Entgegennehmen der ersten Einschreibung bestimmt.

Die Gründung und die Bedingungen dieser Ueberlebungskasse werden durch eine sogleich aufzunehmende, von Directoren und einem der Commissarien unterzeichnete Urkunde festgestellt.

Für die späteren Einzeichnungen liegt ein Register vor.

Keine Ueberlebungskasse kann unter zwanzig Einschreibern in Wirklichkeit treten. Wenn diese Zahl innerhalb zweier Jahre, vom Tage der ersten Einschreibung an nicht erreicht ist, so werden die eingegangenen Verträge annullirt und die durch die Einschreiber erlegten Kosten zurückverstattet. Die Einlagen werden nicht eher in das Großbuch eingetragen, als bis die obengenannte Zahl von zwanzig Mitgliedern für eine Ueberlebungskasse erreicht ist.

Artikel 7. Die Ueberlebungskassen beginnen ihre activen und passiven Geschäfte vom Tage ihrer Errichtung an.

### Einschreibungs-Contract.

Artikel 8. Alle contrahirungsunfähige Personen sind von der Einschreibung ausgeschlossen.

Artikel 9. Die Verpflichtung des Einschreibers der Ueberlebungskasse gegenüber, deren Mitglied er ist, erhält aus einem Contracte, der diese allgemeinen Bedingungen in ihrem ganzen Umfange angibt.

Der Contract wird von dem Einschreiber, den Directoren und einem der Commissarien unterzeichnet.

Diese Contracte enthalten Vor- und Zinamen, Stand und Wohnort der Einschreiber, sowie die Vor- und Zinamen der Theilhaber, ferner die Vor- und Zinamen und den Ort, sowie das Datum der Geburt Dessenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht; sodann den Betrag der Einschreibung und die Zeitpunkte der Einlagen, ferner die Dauer, die Zeit der Stillelung und Beendigung der Ueberlebungskasse, zu der die Einschreibung gehört, sowie endlich die Termine, welche zur Beweisführung der Ansprüche eines jeden Theilhabers festgestellt sind.

Alle Contracte werden nach ihrem Datum in ein Hauptregister eingetrieben, dann werden sie in ein für die Ueberlebungskasse besonders bestimmtes und auf diese bezughabendes Register eingetragen.

Die Rechte der Einschreiber auf die Ueberlebungskasse, für welche sie eingeschrieben, nehmen mit der ersten Einlage ihren Anfang.

Artikel 10. Das Alter Dessenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, dient zur Grundlage des verhältnismäßigen Antheiles. Zu diesem Zwecke muß der Einschreiber oder der Theilhaber Eigenthümer des Contracts, vor Beendigung der Dauer der Ueberlebungskasse, zu der er gehört, den Geburtschein Dessenigen, auf dessen Leben die Thenahme beruht, oder ein Dokument, welches dies Stütz gesetzlich vertreibt, vorlegen. Hat diese Vorlegung innerhalb des für die Einlieferung des Beweises der Theilhaber bestimmten Termines nicht statt gehabt, dann wird sein verhältnismäßiger Anteil nach dem Minimum der durch Berechnung angewiesenen Vortheile festgesetzt werden, wobei das am wenigsten günstige Alter als Grundlage angenommen wird.

Artikel 11. Bei jährlichen Einlagen können die Einschreiber durch Vorauszahlung das Ganze abtragen, dadurch daß sie alle oder verschiedene noch zu leistende Einlagen zu gleicher Zeit entrichten; in diesem Falle werden ihre verhältnismäßigen Anteile vom Zeitpunkte ihrer Bezahlungen an berechnet. Der Zahlungstermin für die einmalige Einlage, oder die erste Einlage für die Einschreiber bei jährlichen Einlagen kann den Zeitraum eines Jahres nach dem Datum des Contracts nicht überschreiten; bei Fehlangerung dieses Fakta die Gesellschaft den Contract unter Rückbehaltung der geleisteten Unkosten annullieren.

Artikel 12. Die aus den Einschreibungen für diese Kasse erwachsenen Gelder werden ausschließlich zum Ankaufe von Renten auf den Großbüchern, Belehnungen auf Beihilfungs-Contracte an den Ueberlebungskassen

und endlich zu verfrühten Auszahlungen, worüber in den Artikeln 3 und 21 dieser allgemeinen Bedingungen gehandelt wird, verwendet.

**Artikel 13.** Der Tod derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, entbindet den Einschreiber von allen weiteren Einlagen und der Betrag der bezahlten Einlagen verbleibt der Ueberlebungskasse.

### Vertheilung. Ueberhändigung der Beweisstücke.

**Artikel 14.** Diejenigen Stilke, welche vorgelegt werden müssen, um das Recht auf die Vertheilung zu erweisen, sind: ein Lebensattest derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder deren Todtenchein, wenn der Tod nach der laut Vertrags festgesetzten Zeit vor dem Ende der Ueberlebungskasse eingetreten ist.

Diese Beweisstücke werden von den Ortsobrigkeiten ausgestellt und von den competenten Behörden legalisiert. Sie müssen bei der Direction der Gesellschaft innerhalb der drei Monate, welche auf den im Vertrage festgestellten Zeitpunkt für das Leben der Ueberlebungskasse folgen, eingeliefert werden.

Ein von der Direction recommandirter Brief wird jedem Theilhaber wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Termines als Erinnerung an seine Verpflichtung zugesandt. Am Tage nach Ablauf dieser Frist werden die Commissarien am Mittage den Stand derjenigen Theilhaber, welche diese Beweisstücke eingeliefert haben, feststellen und diese allein haben Recht auf die Vertheilung. Nach dieser Frist kann kein Beweisstück mehr zugelassen werden und alle Theilhaber, welche diese Herbeibringung unterlassen, werden für ausgeschlossen und ihrer Rechte an die zu vertheilenden Summen verlustig erklärt, ohne daß dieselben auf irgend eine Weise und aus irgend einer Ursache die Behauptung geltend machen könnten, daß die Beweiskräfte der Vertheilung unter die Berechtigten noch nicht erfolgt sei.

Die Bescheinigung über die Recommandation des Briefes ist ein vollständiger Beweis seiner Absendung an die Einschreiber; Eureben dagegen sind nicht zulässig.

### Vertheilung.

**Artikel 15.** Der Stand der Verwaltung wird durch Beschluß der Direction zu der für jede Vertheilung festgesetzten Zeit unter Mitwirkung der 25 meistbeteiligten Theilhaber, welche ihre Rechte nachgewiesen haben, oder aller Theilhaber, wenn ihre Anzahl weniger als 25 beträgt, festgestellt. Esheinen die Theilhaber auf die zu dem Ende an sie ergangene Aufforderung nicht, dann wird die Direction den Stand der Vertheilung mit den anwesenden Theilhabern, so viele ihrer auch sein mögen, feststellen.

Der vorstige Commissar ist Präsident dieser Versammlung; der Beschluss wird durch absolute Stimmenmehrheit festgestellt. Jeder Theilhaber hat Eine Stimme; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los, ob der Stand der Vertheilung genehmigt oder verworfen werden soll.

Die Rechte eines jeden Theilhabers werden nach dem durch ihn eingelegten Kapitale und den nutzmaßlichen Vortheilen gemäß festgestellt und nach dem Datum einer jeden Einlage und dem Alter dessenigen berechnet, auf dessen Leben die Einschreibung, zur Zeit als sie geschehen ist, beruht, alles nach Grundlage von Artikel 5.

Die Gesellschaftsmasse wird sodann unter alle Einschreiber im Verhältniß der so bestimmten Summe oder der verhältnismäßigen Anteile vertheilt.

**Artikel 16.** Jeder Theilhaber kann den ihm bei der Vertheilung gebührenden Anteil in baar empfangen, es genügt dieserhalb der Gesellschaft innerhalb der für Herbeischaffung des Lebensattestes ertheilten Frist ein schriftliches Geuch einzureichen. Geschieht dies nicht, so erhält er seinen Anteil in einer auf seinem Namen eingetragenen Einschreibung in einem der Großlichen.

Die Uebertragung der Gesellschaftsmasse der Ueberlebungskasse auf den Namen eines jeden Beteiligten geschieht durch beide von Einem der Commissarien dazu bevollmächtigten Directoren.

Wenn der Gesamtbetrag der zu vertheilenden Masse sich nicht genau in Nenten auf das Grossbuch vertheilen lässt, so wird der Theil, welcher die theilbare Summe überschreitet, verkauft und der Erlag unter die Einschreiber am Gesellschaftsbureau vertheilt.

Die Einschreibungen, welche denjenigen Theilhabern zukommen, die ihren Anteil in baar verlangt haben, werden ebenfalls verkauft und der Erlös, wie oben gesagt, ausbezahlt.

Die beteiligten Einschreiber haben bei dem Empfange ihrer Anteile eine Bescheinigung darüber abzugeben, sowie ihre Polices und Quittungen abzuliefern.

**Artikel 17.** Die nicht eingeforderten Anteile verbleiben drei Jahre lang ohne Zinsen zur Verfügung der Einschreiber; nach dieser Zeit werden sie das Eigenthum der Gesellschaft.

### Verfrühte Schlitzung der Ueberlebungskasse.

**Artikel 18.** Wenn zwanzig Einschreiber es für erforderlich halten, keine neuen Mitglieder in die Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, aufzunehmen, so können dieselben an die Direction das Geuch richten, um alle Mitglieder der Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, zusammenzuberufen. Diese Aufforderung geschieht brieflich, wenigstens Einen Monat vor der Zusammenkunft. Am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz eines Commissars versammelten Theilhaber durch Stimmenmehrheit, ob die Ueberlebungskasse geschlossen werden solle. Der Beschluß jedoch hat dann nur Gültigkeit, wenn die Einschreiber, welche hieran Theil genommen haben, die Hälfte der in die Ueberlebungskasse eingezahlten Summen vertreten.

**Artikel 19.** Wenn eine Ueberlebungskasse durch den Tod Aller, auf deren Leben die Beteiligung be-

ruht, vor ihrem Ablaufe erlischt, so werden ihre Fonds unter die Theilhaber nach Verhältniß ihrer eingelegten Summen vertheilt.

### Abtretung oder Übertragung der Theilhaberrechte.

Artikel 20. Die Abtretung oder Übertragung der Rechte der Theilhaber auf eine Überlebensklasse können den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß bewirkt werden; diese können jedoch nur durch gemeinsame Vereinbarung zwischen dem Einschreiber und dem Theilhaber, dem Eigentümer des Contracts, statt haben.

### Verfrühte Zurückzahlungen. Belehnungen.

Artikel 21. Wenn der Contract drei oder mehrere Jahre bestanden hat, müssen diejenigen Einschreiber oder Theilhaber, Eigentümer der Contracts, welche ihre gemachten und durch Zinseszinsen vermehrten Einlagen zurückziehen wollen, ohne den für die Vertheilung der Überlebensklasse festgesetzten Termin abzuwarten, ihre Gesuche schriftlich an die Gesellschaft einreichen.

Letztere wird sofort nach Empfang des Gesuchs Erkundigungen über den Gesundheitszustand Desjenigen einzehlen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht. Die Untersuchung geschieht durch einen von der Direction dazu bestimmten Arzt. Nach dieser entscheiden die Commissarien, ob das Gesuch genehmigt werden soll oder nicht.

Die Einschreiber, deren Gesuch genehmigt ist, erhalten den ihnen zukommenden Betrag innerhalb der drei Monate nach dem Rechnungsabschluß. Die ihnen gebührenden Summen in baarem Gelde werden ihnen gegen Überhandigung des Lebensattestes Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, sowie des quittirten Duplums des Contracts und nach Abzug von Einem Procent von dem zu zahlenden Betrage (nach Bestimmung von Artikel 32) ausgeliefert.

Artikel 22. Die Einschreiber, deren Contracts drei oder mehrere Jahre bestanden haben, und welche einen Contract als Pfand können geben, durch den die Zurückzahlung der Einlagen, welche zur Zeit des Todes der Person, auf deren Leben die Theilnahme beruht, geschehen sind, verbürgt wird, können auf ihre Contracts, auf schriftliches Gesuch, bis zum Belaute von höchstens achtzig Procent der durch sie eingezahlten Summen, und zwar für eine Dauer, welche die für die Abrechnung der Überlebensklasse bestimmte Frist nicht überschreitet, gegen, von der Direction festzusehende Zinsen, welche jedoch nicht mehr als ein halb Procent, den mittleren Zinsfuß der, zum Nutzen der Überlebensklasse, erzielten überschreiten dürfen, entleihen.

Die Gesuche um Zurückzahlung und Belehnung werden unter ihrem Empfangsdatum in ein besonderes Register eingetragen.

Wenn zur Zeit der Vertheilung die entliehenen Summen nicht zurückgestattet sind, werden dieselben, einschließlich der schuldigen Zinsen, von dem dem Theilhaber zukommenden Anttheile abgezogen.

Diesen Einschreiber, welche von der Anleihe Gebrauch machen und pünktlich die festgestellten Zinsen von der entliehenen Summe bezahlt haben, erleiden keinen Abzug von dem verhältnismäßigen Anttheile, den sie durch schon geleistete Einzahlungen erworben haben. Der verhältnismäßige Anteil derjenigen Einschreiber, welche die regelmäßige Zahlung dieser Zinsen versäumt, wird nach Verhältniß der in der Überlebensklasse verbleibenden Summen berechnet.

Artikel 23. Die verfrühten Rückzahlungen sowie die Darlehen müssen in baarem Gelde geschehen, nach Abrechnung der gestellten Gesuche und nach dem Börsenpreise der Einschreibung an dem Tage, an welchen die Abrechnung geflossen wird, sie werden ausschließlich von den Einzahlungen der Einschreiber, sowie von den Zinsen der gekauften Einschreibungen, nach Maßgabe ihrer Encassirung, für Rechnung einer jeden Überlebensklasse entnommen.

Wenn ausnahmsweise die Encassirungsfonds, von denen der vorige Paragraph spricht, unzureichend sein sollten, den Belehnungs- und Rückzahlungsgegenwart zu genügen, so kann die Direction die Einschreibungen auf den Großbüchern bis zum erforderlichen Betrage veräußern.

Die aus diesen verfrühten Gesuchen um Rückzahlung und Belehnung veranlaßten Kosten müssen von den Beteiligten getragen werden.

### Domicil der Überlebensklassen. Wahl des Wohnortes.

Artikel 24. Das Domicil der Überlebensklassen ist im Locale der Gesellschaft.

Artikel 25. Der vom Einschreiber im Contract angegebene Wohnort wird als sein Wohnsitz für dessen Ausführung angenommen.

Der angegebene Wohnort bleibt in Bezug auf den Einschreiber, den Theilhaber oder deren Rechtsnachfolger gültig, so lange sie der Gesellschaft keinen andern angegeben haben.

Alle Rechtsnachfolger eines Theilhabers können nur Ein Domicil haben und haben sich zu dem Ende gegenseitig zu verständigen.

Artikel 26. Beim Ableben eines Theilhabers sind die Erben oder Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen Bevollmächtigten für alle der Gesellschaft gegenüber auszuübenden Rechte vertreten zu lassen; sie können in keinem Falle die der Gesellschaft oder der Überlebensklassen angehörigen Bücher, Papiere und Werthsachen unter Siegel legen lassen, oder irgend eine andere Maßregel zur Beschlagnahme anwenden.

Artikel 27. Alle für die Beweisführung der Theilhaber gestellten Fristen verbleiben unabänderlich und treten in Kraft, ohne daß eine vorhergehende Anzeige erforderlich ist und etwa eingewendet werden könnte, die durch

Bertragsbedingungen vorgeschriebenen Benachrichtigungen nicht erhalten zu haben oder ihren Wohnort verändert zu haben und die Entfernung ihnen zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde; die in den Contracten dieserhalb gemachte Bemerkung gilt als hinreichende Benachrichtigung.

### Einkassirungen.

Artikel 28. Die einmaligen und jährlichen Einlagen werden folgendermaßen entrichtet: zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft oder gegen die an der Wohnung der Einschreiber vorgezeigten Anweisungen; anderswo gegen die von der Gesellschaft und auf deren Ordre ausgestellten Anweisungen, sei es, daß die Direction den Ort dazu bestimmt oder auf die, dem Wunsche des Einschreibers zufolge an seiner Wohnung zur Zahlung vorgelegten Anweisungen, im letzteren Falle bleiben die Einkassierungskosten zu Lasten des Einschreibers.

Die Quittungen oder Anweisungen müssen von den Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschrieben werden; nur solche haben Gültigkeit. Die in den Registern hierüber gemachte Erwähnung dient bei Vorzeigung der verschiedenen zur Auszahlung vorgelegten Quittungen und Anweisungen zum Beweise.

Wenn ein Einschreiber, der in seiner Wohnung zu zahlen verlangt, diese Zahlung wegen unterbliebener Vorzeigung zur bestimmten Zeit nicht leisten kann, so hat er innerhalb eines Monates die Quittung von der Direction der Gesellschaft zu reclamiren. Die Einschreiber außerhalb Amsterdam, welche die an ihrer Wohnung vorgezeigten Quittungen nicht berichtigen, sind gehalten, den Betrag nebst einem halben Procent Retourkosten der Direction der Gesellschaft franco zukommen zu lassen.

Artikel 29. Die Gesellschaft ist für alle von den Einschreibern nach vorstehenden Vorschriften geleisteten Einzahlungen verantwortlich. Alle von der Gesellschaft empfangenen Einlagen werden unter ihrem Datum in ein Cassabuch eingetragen.

Die Kasse und Geldadministration der Gesellschafts-Ueberlebungskassen bleiben von den übrigen Geschäften der Gesellschaft getrennt.

### Benutzung der Einschreibungsgelder.

Artikel 30. Die Gesellschaft kann die ihr als Kapital-Anlagen bei den Ueberlebungskassen eingezahlten Gelder nicht in Cassa behalten. Dieselben sind binnen Monatsfrist nach dem Datum der Eincassirung in Einschreibungen auf das Grossbuch zu belegen oder nach Artikel 12 anzulegen. Ein Gleches geschieht sowohl mit denjenigen Geldern, welche unmittelbar bei der Kasse der Gesellschaft eingezahlt, als auch mit denjenigen, deren Eincassirung von ihren Correspondenten angezeigt worden ist.

Die Einschreibungen auf die Grossbücher werden im Namen der Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten Ueberlebungskassen gekauft, und, insofern die besonderen Bestimmungen auf die Grossbücher dieses Königreichs es gestatten, auf dem Namen eines jeden derselben eingetragen und zwar unter in Achtnehmung derjenigen Formen, welche diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß, erfordert werden, um die Zinsen derselben zu beziehen und die Uebertragung derselben bei der Vertheilung oder bei dem in Artikel 23 bereits ange deuteten Veräußerungsfalle zu bewirken.

Artikel 31. Die den verschiedenen Ueberlebungskassen zukommenden Zinsen werden von den; hierzu durch den prästäbirenden Commissar bevollmächtigten, beiden Directoren empfangen. Der Betrag dieser Renten wird innerhalb zwölf Börsentage, welche dem Quittungsdatum folgen, auf den Ankauf neuer Einschreibungen auf die Grossbücher zum Nutzen der bezüglichen Ueberlebungskassen oder auf die in Artikel 23 angegebene Weise verwendet.

Artikel 32. Die Gesellschaft trägt alle Kosten, sowohl die der Verwaltung als auch die der Ueberwachung mit Ausnahme der Courtage für den Auf- und Verlauf, welche den Ueberlebungskassen zur Last fällt.

Als Kostenverglütung wird der Gesellschaft bei der Errichtung einer Ueberlebungskasse ein festes Einkommen zugewiesen, welches jedoch fünf Prozent des Betrages der Einschreibungen nicht überschreiten darf; außerdem gebührt derselben zur Zeit der Vertheilung oder der Zurückzahlungen Ein Prozent vom Betrage der zu vertheilenden oder zurückzuzahlenden Summen. Die Verwaltungskosten sind entweder zur Zeit der Einschreibung, oder in den, durch die Direction zu bestimmenden Terminen, zahlbar; diese können auch von der Einmaligen Einlage abgehalten werden, wenn die Einschreibung in der Art geschehen ist und von den drei ersten Einlagen, wenn die Einschreibung nach ähnlichen Einlagen genommen ist und zwar in nachstehendem Verhältnis: fünfzig Prozent von der ersten jährlichen Einlage und 25 Prozent von jeder der beiden folgenden Einlagen.

Beim Tode derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder bei Unterlassung der jährlichen Einzahlungen bevor die Verwaltungskosten berichtigt sind, wird das Fehlende aus den bereits geleisteten Einzahlungen genommen.

### Verwaltung und Gewährleistung der Ueberlebungskassen.

Artikel 33. Die von der Gesellschaft errichteten Ueberlebungskassen werden durch dieselbe verwaltet und nehmen an allen Gewährleistungen ihrer Verwaltung Theil.

Den Einschreibern wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres Bericht über den Bestand der Kasse, zu welcher sie gehören, und die am 31. Dezember des vorigen Jahres abgeschlossen wurde, zugesandt.

Die Directoren gestatten gleichfalls den Beteiligten auf deren Verlangen, die Einsichten aller Protokolle und Documente derjenigen Ueberlebungskasse, zu welcher sie gehören.

### Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34. Falls durch irgend einen Umstand Aulah zur Abrechnung einer Ueberlebungskasse vor den dazu bestimmten Terminen gegeben werden möchte, wird die Direction die Einschreiber oder Theilhaber, welche zu gleicher Zeit (Theilhaber) Einschreiber des Contractes sind, zu einer General-Versammlung zusammenberufen. Sie werden wenigstens Einen Monat zuvor hierzu brieflich vorgeladen.

Die Versammlung wird unter dem Vortheile eines Commissars gehalten. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat Eine Stimme. Kein Beschluß zur verfrühten Abrechnung kann gefasst werden, ohne daß die Einschreiber oder Theilhaber wenigstens die Hälfte der eingezahlten Summen vertreten. Die Vertheilung findet Statt nach den Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16.

Artikel 35. Alle Streitigkeiten über die Vollziehung dieser allgemeinen Bedingungen werden durch das competente Gericht zu Amsterdam entschieden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Bellagie sein.

### Allgemeine Bedingungen der Contracte auf zeitliche Versicherung.

Artikel 1. Bei einem Contracte auf zeitliche Versicherung verpflichtet sich die Gesellschaft zur Zahlung einer im Voraus festgestellten Summe, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, innerhalb der im Contracte angegebenen Frist sterben möchte.

Dagegen verpflichtet sich der Contrahent zur Zahlung entweder einer Einmaligen Prämie gleich nach dem Abschluß des Contracts, oder einer jährlichen Prämie während einer gewissen und bestimmten Anzahl Jahre.

Artikel 2. Als Basis der Contracte dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Alters, Wohnorts, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheitszustandes der Person, auf deren Leben diese Versicherung abgeschlossen wird. Jede Verheimlichung oder unrichtige Angabe in dieser Erklärung, vermöge welcher die Weise des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht gesetzlich die Ungültigkeit des Contracts nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits erhobenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 3. Falls die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, nicht Seefahrer von Gewerbe ist, kann dieselbe, ohne die Gesellschaft davon in Kenntniß zu setzen und, ohne Erhöhung der Prämien von einem Europäischen Hafen nach einem andern zur See reisen; dagegen ist die Gesellschaft für Reisen oder Aufenthalt außerhalb Europa der Verbindlichkeit enthoben, wenn es nicht im Contracte anders bestimmt sein möchte.

Für Seefahrer kann die Gesellschaft gegen erhöhte Prämien nach Einsicht der Direction Verträge abschließen. Die Gesellschaft ist ebenfalls ihrer Verpflichtung überhoben bei Sterbefällen, welche mittelbare oder unmittelbare Folgen eines Krieges sind, wenn nicht auch dieses Risico gegen erhöhte Prämien ausdrücklich bedungen ist.

Die Versicherung behält ihre volle Kraft, wenn Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, gesetzlich als Bürgerwehrsmann oder als Civilbeamte aufgerufen wurde und in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung seinen Tod finden möchte.

Artikel 4. Ist die Police drei Jahre oder länger in Kraft gewesen und hat das Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, unter Umständen Statt gefunden, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben ist, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich nichtig und es sollen die eingezahlten Prämien unverzinst den Erben des Contrahenten oder den sonst Berechtigten zurückgestattet werden.

Ist in den obenerwähnten Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung ebenfalls nichtig und es verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien gänzlich und die Einmaligen Prämien bis zu einem Betrage von zwanzig Prozent der Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung gegen Einzahlung einer Einmaligen Prämie bedungen, so hat dieser Contract nicht eher Kraft, als nach Einzahlung dieser Prämie, die pränumerando geschehen muß.

Ist die Versicherung auf Einzahlung jährlicher Prämien abgeschlossen, so soll der Vertrag gleichfalls keine Kraft haben, als nach Einzahlung der Ersten Prämie, die auch pränumerando geschehen muß. Jede folgende Einzahlung findet jährlich zu der Zeit Statt, welche mit dem Datum, das zur Zahlung der ersten Prämie in der Police festgesetzt ist, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf Antrag des Contrahenten und gegen Binsvergütung nach im Voraus festzusegenden Binsfuße kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in halb- oder vierteljährlichen Terminen erheben. Stirbt in diesem Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, ehe die Prämie für das laufende Jahr gänzlich abgetragen ist, so soll der Betrag der noch einzuzahlenden Monate von der Summe, welche der Gesellschaft zu zahlen obliegt, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder Prämientheilen muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Indes kann diese Zahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen geschehen, welche an dem zur Zahlung bestimmten Tage verfallen. Nur solche Quittungen, welche von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterzeichnet sind, haben Gültigkeit.

Artikel 7. Unterbleibt die Zahlung nach obengenannten Bestimmungen und innerhalb der festgesetzten Fristen, so soll der Contract gesetzlich und ohne fernere Aufführung nichtig und die eingezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 8. Jeder Contract, der durch unterbliebene Zahlung innerhalb der festgesetzten Fristen annullirt

worden ist, kann mit Bewilligung der Gesellschaft, vor der verstrichenen Zeit der Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, im Falle der Contrahent die rückständigen Prämien oder Prämientheile sammt den Zinsen bezahlt und zugleich ein genügendes Zeugniß vorlegt, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, sich in einem guten Gesundheitszustande befindet.

**Artikel 9.** Wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, an dem Tage, an welchem die contractmäig festgesetzte Frist abgelaufen ist, noch am Leben ist, so verbleiben alle geschehenen Einlagen als Eigentum der Gesellschaft, ohne daß dieselbe später zu irgend einer Zahlung verpflichtet sei.

Stirbt die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vor dem obenerwähnten Tage, dann werden die versicherten Summen dem Berechtigten baar ausbezahlt zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft, innerhalb drei Monate nach der Einreichung des Contracts und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, durch welche angegeben wird: der Sterbetag, der Tag der Geburt und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, ferner die Krankheit, an welcher sie gestorben, die Eigenschaft und die Berechtigung der Personen, an welche die Zahlung geleistet werden soll.

**Artikel 10.** Dem Eigentümer eines Contractes auf zeitliche Versicherung ist das Recht vorbehalten, den anfänglich Bevortheilten durch einen andern zu ersetzen; es ist genügend, wenn er diesen Wechsel der Person auf der Rückseite der Police anmerkt.

Das Eigentumsrecht eines Contractes auf zeitliche Versicherung kann nach den im Civil-Gesetzbuche angegebenen Bestimmungen übertragen werden; ist der Bevortheilte zugleich Eigentümer der Versicherung, so muß er bei der Übertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vorlegen, oder darbum, daß der neue Eigentümer im Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, Belang hat, im letzteren Falle muß jedoch die Übertragung von der Direction der Gesellschaft genehmigt werden.

Ist der Contract zum Vortheile eines Gläubigers oder als Bürgschaft irgend eines in den geschriebenen Bedingungen des Contractes aufgenommenen Belanges abgeschlossen, so kann die Übertragung nicht anders als nach Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Belange durch die Versicherung verbürgt sind, stattfinden.

**Artikel 11.** Eine zeitliche Versicherung auf das Leben eines Dritten kann ohne Einwilligung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Zur Lebensversicherung der des Contrahirens unfähigen Personen wird die schriftliche Einwilligung ihrer resp. Eltern, Vormünder oder Curatoren erforderlich.

Die Einwilligung eines Ehemannes zu der Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann Letztere von ihrer persönlichen Zustimmung nicht befreien.

**Artikel 12.** Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Berechtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, die Gesellschaft möge Klägerin oder Bellagie sein.

### Allgemeine Bedingungen der Leibrenten-Verträge.

**Artikel 1.** Bei einem Leibrenten-Vertrage verpflichtet sich die Gesellschaft, gegen die von dem Contrahenten geleistete Einzahlung eines Kapitals, während der Lebzeit einer oder mehrerer in der Police angegebenen Personen eine Leibrente zu bezahlen.

Die Einzahlung des Kapitals muß zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft geschehen.  
Indessen kann diese Einzahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch eine auf ihn abzuhörende Quittung oder Anweisung geschehen.

Nur die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschriebenen Quittungen oder Anweisungen haben Gültigkeit.

**Artikel 2.** Als Basis der Verträge dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Lebensalters der Person, für welche die Rente bedungen ist.

Wenn Unrichtigkeiten in dieser Angabe obwalten, soll die Höhe der versicherten Rente, vor der ersten Terminzahlung mit den Tarifen und dem genauen Lebensalter der Person, für welche die Rente bedungen ist, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Zu diesem Ende ist der Empfänger der Rente verpflichtet, vor dem Zeitpunkte der ersten Terminzahlung, ein Zeugniß über das genaue Alter der Person, für welche die Rente bedungen ist, vorzulegen.

Als Beweis dient die Vorlage des Geburtsscheines genannter Person oder eines Documentes, das diesen Geburtsschein gesetzlich verrät, wenn nicht die Vorlage des Geburtsscheines oder jenes Documentes bei der Unterschrift des Contractes schon Statt gefunden hat.

**Artikel 3.** Die jährlichen oder halbjährlichen Terminzahlungen der versicherten Rente, sollen für Nord-Holland zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft und für die übrigen Provinzen an den Stellen, welche die Direction hierzu anweisen wird, anzubezahlt werden. Dieselbe tragen keine Zinsen, so lange der Zeitpunkt der Aufrfordnung sich auch möge verzögert haben.

Ohne die Vorlage eines Lebenszeugnisses der Person, für welche die Rente bedungen ist, kann keine Terminzahlung geleistet werden.

**Artikel 4.** Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder denjenigen, die in seine

Rechte treten, über die Erledigung dieses Vertrages sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft als Klägerin oder Verklagte auftreten.

### Allgemeine Bedingungen der Gegen-Versicherungs-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Contracte der Gegenversicherung verbindet sich die Gesellschaft dem Versicherten oder den dazu Berechtigten die Summen, die in eine Ueberlebenskasse eingelegt sind, zurückzuzahlen, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, vor dem Ablaufe der Ueberlebenskasse sterben möchte.

Der Versicherte verpflichtet sich zur Zahlung der Prämie auf Einmal oder in gleichen jährlichen Raten.

Artikel 2. Die Gültigkeit dieses Contracts hört mit dem Tage auf, an welchem der Todesfall der Person, auf dessen Leben die Versicherung beruht, den Contrahenten nicht ferner in seinen Rechten auf die Vertheilung der Ueberlebenskasse benachtheiligen kann.

Artikel 3. Die Prämie muss in einer einzigen Einzahlung oder in mehreren in gleiche Theile getheilt, mit Hinzufügung von vier Prozent Zinsen per Jahr berechnigt werden. Die Einzahlung des ersten Theiles der Prämie muss sofort geschehen, die der folgenden an den im Contracte festgestellten Berfalstagen, oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach dieser Zahlungsfrist. Unterbleibt die Zahlung zufolge dieser Bestimmungen und innerhalb der stipulirten Fristen, so soll der Contract gesetzlich ungültig sein und bleiben die bereits eingezahlten Prämienteile zum Vorteil der Gesellschaft verfallen.

Wenn die Gesellschaft bewilligt hat, die Einmalige Prämie in Theilen zu empfangen, so soll, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, stirbt, ehe die Prämie vollständig bezahlt ist, der Betrag der alsdann noch rückständigen Theile, als Schadloshaltung von der, von der Gesellschaft auszuzahlenden Summe gefürzt werden, da die Tarife auf Grund der Vorauszahlung der vollen Prämie berechnet sind.

Artikel 4. Das Eigenthumsrecht auf einen Gegen-Versicherungs-Vertrag kann auf die im Civil-Gesetzbuche festgestellte Weise cedirt werden. Diese Uebertragung kann aber nur ausschließlich in dem Falle von Kraft sein, wenn der neue Besitzer ebenfalls gesetzmäßiger Inhaber des Contracts der Ueberlebenskasse ist, der zu der Gegen-Versicherung Auflass gegeben hat.

Artikel 5. Zur Basis dieses Contracts dient das auf Zeugnisse gestützte Lebensalter der Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen wird und ihr allgemeiner Gesundheitszustand nebst den verschiedenen Bedingungen des Contracts der Ueberlebenskasse, der denselben veranlaßt hat.

Jede Verheimlichung, jede unrichtige Angabe, wodurch das Risico sich anders gestaltet, als es in der That ist, zieht die Annulierung der Versicherung nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits empfangenen Prämien zum Vorteile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 6. Dieser Contract ist nichtig und ohne Kraft, wenn diejenige Person, auf deren Leben dieser Contract abgeschlossen ist, zur See oder außerhalb Europa stirbt, wenn nicht dieses Risico gegen erhöhte Prämien von der Gesellschaft übernommen sein möchte, und mit Auschluß des im Artikel 7 Bestimmten. In diesem Falle sind die bereits gezahlten Prämien zum Vorteile der Gesellschaft verfallen.

Der Contract ist auch ungültig, wenn der Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, erfolgt durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheils. In diesem Falle werden die bezahlten Prämien oder Prämienteile den dazu Berechtigten unverzinst zurückverstattet.

Artikel 7. Im Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung eingeschrieben ist, nicht Seemann von Gewerbe ist, kann er, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie zur See von einem Europäischen Hafen nach einem andern auf Gefahr der Gesellschaft reisen.

Für Seeleute kann die Gesellschaft gegen erhöhte Prämie nach Gutfinden der Direction Contracte abschließen.

Artikel 8. Die von der Gesellschaft bei dem Tode einer Person, auf deren Leben die Versicherung eingeschrieben ist, auszuzahlende Summe kann nie die in die Ueberlebenskasse eingelegten Summen überschreiten, mit oder ohne Vergütung von Zinsen nach Uebereinkunft, dieselben mögen nun in einer Einmaligen Einlage, oder in jährlichen Theilen vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, oder als Administrationskosten bezahlt sein. Hierüber müssen gültige Beweise vorgelegt werden. Es wird ausdrücklich bedungen, daß, wenn auch Eine oder mehrere Vorausbezahlungen möchten Statt gefunden haben, die Gesellschaft nur zum Erfase der Einlagen verbunden ist, welche vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, hätten bezahlt werden sollen, wenn nicht die Gesellschaft eingewilligt hat, dieses Risico gegen eine erhöhte Prämie zu übernehmen.

Artikel 9. Beträgt beim Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Summe, welche die Gesellschaft verschuldet, weniger, als die Prämie der Gegenversicherung, dann wird dieser Contract als annulirt betrachtet und es werden die bereits bezahlten Prämien oder Prämienteile unverzinst dem Versicherten zurückverstattet.

Artikel 10. Der Betrag, welchen die Gesellschaft schuldet, soll beim Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft haarr, ohne irgend eine Kürzung bezahlt werden na Einreichung folgender Documente: 1) dieses Contracts, 2) der im Artikel 8 erwähnten Beweisstücke, 3) eines Attestes aus dem Sterberegister über den Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, 4) eines Attestes über die Art der Krankheit oder des Aufalles, woran die in 3. erwähnte Person gestorben ist.

Artikel 11. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Vertrages, sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft Klägerin oder Verklagte sein.

## Allgemeine Bedingungen für Versicherung bei Todesfällen und bei Überlebensfristen.

Artikel 1. Beim Abschluß eines Lebens-Versicherungs-Vertrages, entweder auf einen Sterbefall oder nach Überlebensfristen übernimmt Derjenige, der der Gesellschaft gegenüber eine Verbindlichkeit eingehet, zu erlegen: eine Einmalige Prämie, sogleich beim Empfange der Police, oder auch eine jährliche Prämie während des ganzen Lebens einer Person oder mehrerer Personen, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist (dies können die Versicherten selbst oder Eine oder mehrere dritte Personen sein).

Bei einem Versicherungsvertrage auf einen Sterbefall verpflichtet sich die Gesellschaft, die versicherte Summe gleich nach dem Tode Desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, und nach Vollziehung der unten vorgeschriebenen gesetzlichen Formen, vermöge welcher die Bezahlung ausführbar wird, auszuzahlen.

Bei einem Contracte auf Überlebensfristen macht sich die Gesellschaft unbedingt zur Auszahlung eines Kapitals oder einer Rente, entweder dem Längstlebenden von zwei oder mehreren Personen oder an einen vorher anzugebenden Überlebenden zweier oder mehrerer Personen.

Artikel 2. Als Basis zu den Verträgen dient die auf Beweise gestützte Angabe des Alters, Wohnortes, Standes, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheits-Zustandes der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist. Jede Verheimlichung, jede Unrichtigkeit in dieser Angabe, durch welche die Art des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht die Richtigkeit des Vertrages gesetzlich nach sich; in diesem Falle sind alle bereits eingezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen.

Artikel 3. Ist der Versicherte nicht Seemann von Gewerbe, so steht es ihm frei, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie von einem Europäischen Hafen zu einem andern zur See zu reisen; die Gesellschaft ist indessen für Reisen und Aufenthalt außerhalb Europa jeder Verpflichtung entbunden, wenn dies nicht im Contract anders festgesetzt sein möchte.

Für Seelente kann die Gesellschaft nach Gutfinden der Direction gegen erhöhte Prämien Contracte abschließen.

Auch ist die Gesellschaft bei Sterbefällen als unmittelbare oder mittelbare Folgen eines Krieges ihrer Verbindlichkeit entbunden, wenn nicht dieses Risico ausdrücklich gegen erhöhte Prämien übernommen ist.

Die Versicherung bleibt in voller Kraft, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, als Bürgerwehrmann oder Civil-Beamter gesetzlich aufgefordert, in der Aufrethaltung der öffentlichen Ordnung ihren Tod finden möchte.

Artikel 4. Wenn die Police bereits drei Jahre oder länger in Kraft gewesen ist, und sich der Tod der versicherten Person unter solchen Umständen ereignet, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit entbunden wird, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe in Folge rechtkräftigen gerichtlichen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich ungültig, die bezahlten Prämien werden aber unverzinst den Erben des Versicherten oder dazu Berechtigten zurückstattet.

Ist bei obigen Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung gleichfalls gesetzlich ungültig und verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien ganz, und die Einmalige Einlage bis zu einem Betrage von zwanzig Prozent an die Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung auf Einzahlung einer Einmaligen Prämie abgeschlossen, so tritt der Contract nicht eher, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß, in Kraft. Ist eine jährliche Prämienzahlung bedungen, so soll der Contract nicht vor der Einzahlung der ersten Prämie, die ebenfalls praenumerando geschehen muß, in Kraft treten. Jede folgende Einzahlung findet an dem Tage statt, der mit dem in der Police zur ersten Einzahlung festgesetzten, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf den Antrag der Contrahenten, und bei Bergltung des im Voraus festgesetzten Zinsfußes, kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in viertel- oder halbjährlichen Raten empfangen. Wenn in diesem Falle die versicherte Person eher stirbt, als die ganze Prämie des laufenden Jahres abgetragen ist, so soll der Betrag des noch einzuzahlenden Prämienanteils von der Summe, welche die Gesellschaft auszukehren verpflichtet ist, als Schadloshaltung gefürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder von Theilea derselben muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Jedoch kann diese Einzahlung auch, auf schriftlichen Antrag des Contrahenten, durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen, welche an den bestimmten Zahlungstermine fällig werden, ausgeführt werden.

Nur solche Quittungen und Anweisungen, die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschrieben sind, sind gültig.

Artikel 7. Unterbleibt die Einzahlung nach den Bestimmungen und zufolge der festgestellten Termine, so soll der Vertrag von Rechts wegen und ohne weitere Kündigung ungültig sein, und ist die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so sind die eingezahlten Prämien zum Besten der Gesellschaft verfallen. Ist aber die Police drei Jahre in Kraft gewesen, so sollen die eingezahlten Prämien, ohne weitere Anzeige, auf ein Drittel des Betrages reducirt werden, und dieses Drittel zur Verfügung des Besitzers der Police gestellt, und ihm gegen Rückgabe des Contractes und der Quittungen ausgezahlt werden.

Artikel 8. Bei den Versicherungen für Sterbefälle bleibt dem Contrahenten ein Recht der Belehnung bis

zu dem Betrage der Hälfte der eingezahlten Prämien vorbehalten, zufolge besonderer Uebereinkunft, unter Bedingung von jährlicher Zinseszählung nach gegenseitig festgestelltem Zinsfuß.

Die geliehenen Summen können bis zum Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, stehen bleiben, in welchem Falle der Betrag dieser Summen von der, welche die Gesellschaft verschuldet, gekürzt wird.

Diese Belehnung wird auf der Rückseite der Police vermerkt und von den Directoren und einem Commissar unterschrieben.

Artikel 9. Eine auf das Leben eines Dritten beruhende Versicherung kann ohne schriftliche Zustimmung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Für die Versicherung auf das Leben von Personen, die unfähig sind zu contrahiren, wird die schriftliche Zustimmung der respectiven Eltern, Vormünder oder Curatoren erforderlich. Die Einwilligung eines Chamaunes zur Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann letztere von ihrer Zustimmung nicht befreien. Das Eigentumsrecht einer Versicherung bei einem Sterbefalle kann nach der im Gesetzbuche bestimmten Weise cedirt werden.

Ist der Bevortheilte zugleich Eigentümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person vorlegen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, oder beweisen, daß der neue Besitzer in dem Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, Belang hat; im letzteren Falle muß die Uebertragung von der Gesellschaft genehmigt werden.

Jeder Besitzer eines Lebensversicherungs-Contractes kann die Einzahlung der jährlichen Prämien einstellen, entweder, daß er sein Recht der Gesellschaft überträgt, die ihm dafür die Hälfte aller verfallenen oder berichtigten Terminzahlungen unverzinset auszahlt wird, oder daß er eine Verminderung der Versicherung beantragt, deren Betrag in diesem Falle nach den in Kraft stehenden Tarifen berechnet werden soll nach dem vollen Betrage der eingezahlten Prämien, die alsdann zusammen als eine Einmalige, am Tage des Gesuchs eingezahlte, Prämie berechnet werden soll. Von dem Rechte der Geston oder Verminderung darf aber in keinem Falle Gebrauch gemacht werden, als nach der Entrichtung der dritten jährlichen Prämie, mit Beobachtung der Bedingungen, die jedem besondern Umstande eigenthümlich sind.

Artikel 10. Der Besitzer eines Versicherungs-Vertrages für einen Sterbefall hat das Recht, den anfänglich Bevortheilten durch einen Andern zu erzeigen, es ist genügend, wenn er diese Änderung der Person auf die Rückseite der Police vermerken läßt.

Artikel 11. Die Befugnis zur Belehnung, Uebertragung, Cession, Verminderung oder zur Veränderung der bevortheilten Personen der Versicherung kann jedoch bei solchen Contracten, die zum Vortheile eines Gläubigers oder als irgend eine Bürgschaft, welche es auch sein möge, und die in den Bedingungen der Police erwähnt ist, geschlossen ist nicht anders gestattet werden, als nach der Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Interessen durch die Versicherung verbürgt sind.

Artikel 12. Das Recht auf die Rückzahlung eines Drittels der eingezahlten Prämie, sowie das des Abstandes an die Gesellschaft oder der Verminderung der Versicherung, worüber Artikel 7 und 9 handeln, kann nur dann auf Contracte von Ueberlebensversicherungen Anwendung finden, wenn genügende Zeugnisse über den guten Gesundheitszustand der in der Police angegebenen Person, welche die Vortheile der Versicherung zu genießen hat, vorliegen, die von dem Arzte, den die Gesellschaft hierzu ernannt oder angewiesen hat, ausgestellt worden sind.

Das Eigentums-Recht eines Versicherungs-Vertrages für Ueberlebende kann ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht übertragen werden.

Die Belehnung der eingezahlten Prämien findet bei obigen Contracten nicht Statt.

Artikel 13. Die Beiträge, welche die Gesellschaft beim Tode einer Person, auf deren Leben der Contract abgeschlossen, zu zahlen verpflichtet ist, sollen den Berechtigten zu Amsterdam im Bureau der Verwaltung baar, ohne irgend eine Kürzung innerhalb drei Monate, nach Einreichung der Contracte und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, vermöge welcher die Tage der Geburt und des Todes und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Krankheit oder der Zufall, woran sie gestorben, den Stand und die Berechtigung der Person, an welche die Zahlung geschehen soll, dargethan sind, ausgezahlt werden.

Artikel 14. Alle Contente zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

